



Ortspolizeireglement

Version 01.01.2012

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 01 11
F 032 387 03 81
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch

Der Grosse Gemeinderat von Lyss erlässt gestützt auf

- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998
 - das kantonale Polizeigesetz vom 08. Juni 1997
 - Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) vom 01. Dezember 1996
- das folgende

ORTSPOLIZEIREGLEMENT

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Recht, Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Lyss. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Organe der Ortspolizei

Art. 2¹ Der Gemeinderat ist Ortspolizeibehörde.

² Die ortspolizeilichen Aufgaben werden vom Gemeinderat, der Sicherheitskommission, von Abteilungen oder Bereichen der Gemeindeverwaltung oder von beauftragten Dritten wahrgenommen.

³ Die Kompetenzen werden durch die Ausführungsbestimmungen zur Gemeindeordnung sowie durch Verordnungen und Beschlüsse des Gemeinderates festgelegt.

⁴ Die Organe der Ortspolizei haben sich unaufgefordert auszuweisen.



Übertragung der Polizeiaufgaben im engeren Sinn

Art. 3 Die nach der kantonalen Gesetzgebung den Gemeinden obliegenden Aufgaben der Sicherheitspolizei, der Verkehrspolizei sowie der Amts- und Vollzugshilfe können der Kantonspolizei vertraglich übertragen werden.

Vertrag mit dem Kanton Bern

Art. 4¹ In einem Vertrag mit dem Kanton Bern kann der Gemeinderat die Einzelheiten der Aufgabenverteilung regeln, insbesondere auch die Sicherstellung der Einflussnahme der Gemeinde Lyss und das Leistungscontrolling.

² Eine Abänderung der entsprechenden wiederkehrenden Pauschalentschädigung unterliegt der Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat, sofern sie nicht auf eine teuerungsbedingte Entwicklung der Personalkosten oder einer Veränderung des Landesindex für Konsumentenpreise beruht.

2. Schutz von Personen sowie Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Grundsätze

Art. 5¹ Alle Personen haben sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gestört oder gefährdet wird.

² Gruppierungen, welche im öffentlichen Raum Lärm verursachen, können weggewiesen werden.

³ Gefahrenlagen sind zu vermeiden und eingetretene Störungen unverzüglich zu beseitigen.

Schiessen

Art. 6 ¹ Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art (inkl. Softguns) auf öffentlichem Grund und in den Wäldern sind verboten. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Jagdgesetze.

² Schiessübungen mit Waffen im Sinne des Bundesgesetzes vom 20.6.1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz) sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

³ Luft-, Gas und Federdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

Feuerwerk

Art. 7 Feuerwerk darf nur so aufbewahrt und abgebrannt werden, dass für Personen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht. Die Sprengstoffgesetzgebung bleibt vorbehalten.

Baustellen

Art. 8 ¹ Die Vornahme von Arbeiten auf Baustellen und an Werken ist dem Polizeiinspektorat vor Beginn zu melden, wenn der Verkehr auf den öffentlich zugänglichen Strassen, Wegen und Trottoirs behindert oder gefährdet werden könnte.

² Baustellen, Materialdepots, Schuttmulden und ähnliche Lagerungen sind zu sichern, zu signalisieren und nachts zu beleuchten, soweit sie öffentlich zugänglichen Grund beanspruchen.



Sicherung von
Bodenöffnungen

Art. 9 ¹ Öffentlich zugängliche Gruben, Sammler, Schächte, Jauchegruben usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht oder geeignete Sicherung geöffnet bleiben.

² Öffentlich zugängliche Teiche sind mittels geeigneter Mittel (z.B. Abschränkungen und/oder Hinweistafeln) angemessen zu sichern.

3. Schutz des öffentlichen und privaten Raumes

Benützung öffentlicher Strassen, Wege und Plätze

Art. 10 ¹ Das Benützen öffentlicher Strassen, Wege und Plätze ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften allen gestattet.

² Das ganz oder teilweise Sperren von öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen ist bewilligungspflichtig. Ausgenommen davon sind die Feuerwehr und die Polizei.

³ Die Benützung der öffentlichen Strassen, Wege und Plätze hat mit der nötigen Sorgfalt zu geschehen. Sie dürfen nicht durch Ablagerungen, heruntergefallenes Transportgut, verschmutzte Räder oder auf andere Weise verunreinigt werden. Für alle Beschädigungen sind die Benützer oder deren allfällige Auftraggeber haftbar. Eine durch die Benützung notwendig gewordene Reinigung ist ohne Verzug von den Verursachenden vorzunehmen oder wird unter Kostenfolge durch die Gemeinde vorgenommen.

⁴ Das Wegwerfen oder Zurücklassen von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund (Littering) ist verboten.

Gesteigerter Gemeingebrauch

Art. 11 Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (Strassen und Plätze) zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung des Polizeiinspektorates.

Aussen- und Strassenreklame, Plakate und Vereinsplakatanschlagstellen

Art. 12 ¹ Für die Aussen- und Strassenreklame gelten die kantonalen Bestimmungen.

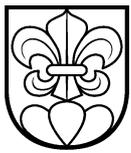
² Das Recht, Plakate jeder Grösse, Kleber, usw. auf öffentlichem Grund anzubringen, steht ausschliesslich der Gemeinde zu. Die Ortspolizeibehörde kann das Anschlagen von Plakaten vertraglich privaten Unternehmen übertragen (Werbe- und Anschlagsrecht).

³ Das Anschlagen von Plakaten ist auf den vom Polizeiinspektorat bezeichneten öffentlichen Vereinsplakatanschlagstellen gestattet. Verboten ist dies im öffentlichen Raum insbesondere an Bäumen, Leitungstangen, Zäunen sowie an öffentlichen Bauten.

⁴ Über Reklamebewilligungen die eine Baubewilligung erfordern, wird im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens entschieden.

⁵ Temporäre Reklamen (Reklameständer, Banderolen etc.), die keine Baubewilligung erfordern, bewilligt das Polizeiinspektorat.

⁶ Das Polizeiinspektorat entfernt – allenfalls unter Kostenfolge – Plakate und Reklamen, welche ohne Bewilligung oder unbefugt angebracht worden sind und erstattet gegebenenfalls Anzeige.



Veranstaltungen, Umzüge, Demonstrationen

Art. 13 ¹ Umzüge, Versammlungen und Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Polizeiinspektorates.

² Über Demonstrationen entscheidet die Ortspolizeibehörde.

³ Gesuche sind in der Regel spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung einzureichen unter Angabe der Art und des Zeitpunkts der Veranstaltung, der zu benützenden Verkehrswege sowie der Leistungsverantwortlichen.

⁴ Beim Erteilen der Bewilligung ist auf die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Strassen- und Fussgängerverkehrs Rücksicht zu nehmen.

⁵ Es ist verboten, an nicht bewilligten oder ausdrücklich verbotenen Veranstaltungen wissentlich teilzunehmen oder zur Teilnahme aufzufordern.

Verbot von Veranstaltungen

Art. 14 Die Ortspolizeibehörde kann Veranstaltungen auf öffentlichem und privatem Grund (im Freien oder in geschlossenen Räumen) verbieten, wenn eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Kulturelle Kleinproduktionen, Strassenmusikanten

Art. 15 ¹ Kulturelle Kleinproduktionen wie Singen, Musizieren, Strassentheater usw. auf öffentlichen Strassen und Plätzen bedürfen einer Bewilligung des Polizeiinspektorates.

² Aktives Geldsammeln ist dabei nicht erlaubt, jedoch das Aufstellen eines Hutes, Instrumentenkastens oder dergleichen für Geldspenden.

Sammeln von Unterschriften, Verteilen von Drucksachen

Art. 16 ¹ Beim Sammeln von Unterschriften und beim Verteilen von Drucksachen für politische oder ideelle Zwecke darf der Verkehr nicht behindert werden.

² Die Verteilung von anderen Drucksachen, insbesondere von Gratiszeitungen, auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung des Polizeiinspektorates.

Sammlungen / Betteln

Art. 17 ¹ Das Sammeln von Geld oder Naturalien für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke auf öffentlichen Strassen und Plätzen bedarf einer Bewilligung des Polizeiinspektorates.

² Das Betteln ist verboten.

Camping

Art. 18 ¹ Auf öffentlichem Grund ist das Campieren verboten. Ausnahmen vom Campingverbot kann das Polizeiinspektorat bewilligen.

² Wer privaten Boden gewerbsmässig für Campingzwecke zur Verfügung stellt, benötigt eine Baubewilligung.

³ Die Bewilligung für einen Campingplatz berechtigt, ein Grundstück für vorübergehendes Wohnen in Zelten, Wohnwagen und ähnlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

⁴ Die Vorschriften über das Campingwesen gelten auch für Fahrende.



Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund

Art. 19 ¹ Fahrzeuge, welche nicht über vorschriftsgemässe Kontrollschilder verfügen, dürfen auf öffentlichem Grund nicht abgestellt werden. In besonderen Fällen kann das Polizeiinspektorat Ausnahmen bewilligen.

² Die Gemeinde Lyss bewirtschaftet den öffentlichen Grund mit einem Reglement über die Parkplatzerstellung und Benützung der öffentlichen Parkplätze.

Verkehrsbeschränkungen

Art. 20 Bei besonderen Anlässen und ausserordentlichen Ereignissen (Feste, Umzüge, Unfälle etc.) kann das Polizeiinspektorat gestützt auf die Signalisationsverordnung vorübergehende Massnahmen, wie Verkehrsbeschränkungen, Strassensperrungen und Umleitungen anordnen.

Abschleppen von Fahrzeugen und Wegschaffen von Gegenständen auf öffentlichem Grund

Art. 21 ¹ Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Wohnwagen, Camper, Schiffe usw.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, kann das Polizeiinspektorat abschleppen bzw. wegschaffen lassen. Dies gilt, sofern die BesitzerInnen oder die HalterInnen innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizei nicht befolgt werden.

² Die BesitzerInnen oder die HalterInnen haben die Kosten zu tragen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

Kinder und Jugendliche

Art. 22 ¹ Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich nach 22.00 Uhr nicht mehr ohne Begleitung der InhaberInnen der elterlichen Gewalt oder einer von ihm oder ihr ermächtigten erwachsenen Person in der Öffentlichkeit aufhalten.

² Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, welche sich auf dem direkten Weg von einer Sport-, Schul- oder Kulturveranstaltung nach Hause be-

finden, dürfen sich auch nach 22.00 Uhr ohne Begleitung in der Öffentlichkeit aufhalten.

³ Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder und Jugendlichen, welche gegen Abs. 1 verstossen, vor Ort abzuholen.

4. Schutz öffentlicher Sachen und Anlagen sowie des privaten Eigentums

Grundsatz

Art. 23 ¹ Es ist verboten, die öffentlichen und fremden privaten Sachen, Anlagen und Einrichtungen zu beschädigen, zu verunreinigen, sie unbefugterweise und entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern.

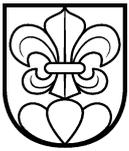
² Die Ortspolizeibehörde regelt die Benützung von Anlagen der Gemeinde Lyss, welche allen ohne Erteilung einer besonderen Bewilligung offen stehen.

Videoüberwachung

Art. 24 ¹ In der Gemeinde Lyss können zur Verhinderung und Ahndung von Straftaten an einzelnen öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten unter Vorbehalt der Zustimmung der Kantonspolizei Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte für die Videoüberwachung eingesetzt werden.

² Die Ortspolizeibehörde ist zuständig für die Anordnung, Planung und Realisierung konkreter Projekte für den Einsatz von Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten zur Verhinderung und Ahndung von Straftaten im öffentlichen Raum der Gemeinde Lyss.

³ Die InhaberInnen des Hausrechts öffentlicher und allgemein zugänglicher kommunaler Gebäude können gemäss den geltenden, kantonalen Bestimmungen mit Einverständnis der Kantonspolizei innerhalb und ausserhalb dieser Gebäude Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte für die Videoüberwachung einsetzen, sofern ein erhöhtes Schutzbedürfnis besteht und soweit dies zum Schutz der Gebäude und ihrer BenutzerInnen erforderlich ist.



Schulanlagen

Art. 25 ¹ Das Aufhalten auf Schul- und Sportanlagen sowie auf öffentlichen Kinderspielflächen ist ab 22.30 Uhr verboten.

² Das Polizeiinspektorat oder die zuständige Schulleitung können Ausnahmen bewilligen.

Widerrechtliches Betreten

Art. 26 Es ist untersagt, in öffentlichen Anlagen die Pflanzungen, Rasenplätze und Böschungen zu betreten soweit sie dazu nicht freigegeben sind, Pflanzen zu beschädigen oder auszureissen sowie Ruheplätze und Wege zu verunreinigen.

Rettungseinrichtungen

Art. 27 ¹ Feuerleitern dürfen nur bei Brandfällen oder zu Hilfeleistungen bei anderen Unglücksfällen weggenommen und Hydranten ohne besondere Bewilligung der Feuerwehr oder der Polizei nur in Notfällen benützt werden. Die Benützung ist sofort der Feuerwehr zu melden.

² Der Zugang zu Rettungseinrichtungen und Hydranten ist stets freizuhalten.

Fundsachen

Art. 28 ¹ Gefundene Sachen, die vom Finder dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde Lyss abzugeben. Der Finder hat Anrecht auf einen Finderlohn (Art. 722 Zivilgesetzbuch).

² Die zuständige Abteilung regelt die Einzelheiten über Registrierung, Aufbewahrung und Verwertung der Fundsachen.

³ Der Reinerlös aus der Verwertung von Fundsachen, die weder dem Eigentümer zurückerstattet werden können noch vom Finder beansprucht werden, fallen gemeinnützigen Institutionen in Lyss zu.

5. Umwelt und Naturschutz

Grundsätze

Art. 29 ¹ Alle haben sich so zu verhalten, dass schädliche und lästige Umwelteinwirkungen vermieden werden.

² Übermässige, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder Ortsgebrauch nicht zulässige, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen wie Rauch, Staub, Schwebstoffe, Gase, Dämpfe, Dünste, Lärm, Erschütterungen, Strahlungen oder Lichteffekte und dergleichen sind verboten.

³ Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über Umweltschutz und Lärmschutz.



Luftreinhaltung

Art. 30 ¹ Zur Verhütung, Beseitigung oder Verminderung von schädlichen oder lästigen Verunreinigungen der Luft sind die VerursacherInnen, die BetriebsinhaberInnen oder die EigentümerInnen verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung angezeigt und nach dem Stand der Technik geboten sind.

² Feuer im Freien, welche durch das Abfallreglement erlaubt werden, sind zu beaufsichtigen und dürfen die Nachbarschaft nicht beeinträchtigen.

Waschen und Reparieren von Fahrzeugen

Art. 31 Das Waschen und Reinigen sowie die Vornahme von Reparatur- und Unterhaltsarbeiten von und an Fahrzeugen sind verboten, wenn der Platz den Anforderungen der eidg. und kant. Gewässerschutzbestimmungen nicht entspricht.

Lärmbekämpfung

Art. 32 ¹ Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichts-volle Handlungsweise vermieden oder verhindert werden kann.

² Geräte, Maschinen oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

³ Unter bestimmten Umständen kann das Polizeiinspektorat Ausnahmebewilligungen ausstellen, wenn nötig verbunden mit der Verpflichtung, die angezeigten Massnahmen zu ergreifen.

⁴ Das Polizeiinspektorat ist jederzeit befugt, die Lärmimmissionen zu messen. Die Kosten der notwendigen Messungen werden den Verursachenden oder den Eigentümern auferlegt, wenn sich zeigt, dass der Lärm die zulässigen Werte überschreitet.

⁵ Das Polizeiinspektorat kann die sofortige Stilllegung von Maschinen und Geräten anordnen oder Lärmschutzmassnahmen veranlassen, wenn die zulässigen Grenzwerte überschritten sind.

Besondere zeitliche
Lärmbeschränkungen

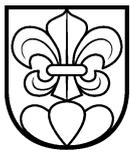
Art. 33 ¹ Während der Nachtruhe (22.00 bis 06.00 Uhr) ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten. Ausgenommen sind Anlässe/Vorkehrungen mit einer Ausnahmebewilligung des Polizeiinspektorates sowie dringende landwirtschaftliche Arbeiten und Notstandsarbeiten.

² Auf Baustellen ist der Baulärm entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik einzudämmen. Darüber hinaus ist dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung in der Zeit von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 06.00 Uhr besonders Rechnung zu tragen. Lärmige Arbeiten sind während diesen Zeiten zu vermeiden.

Ruhe an öffentlichen
Feiertagen

Art. 34 ¹ An Sonntagen, hohen Festtagen und übrigen öffentlichen Feiertagen sind Arbeiten und Verrichtungen verboten, die Lärm verursachen, religiöse Feierlichkeiten stören oder den Sonntagsfrieden beeinträchtigen.

² Ausnahmen von diesem Verbot kann die Ortspolizeibehörde gemäss Art. 7 des kantonalen Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen bewilligen.



Wohnlärm, Haus-,
Garten- und Bastel-
arbeiten

Art. 35 ¹ Beim Verrichten häuslicher Arbeit, sowie bei Bau-, Haus-, Garten- und Bastelarbeiten inner- und ausserhalb von Gebäuden ist auf Mitbewohner und Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

² Werktags (Montag bis Samstag) von 20.00 bis 07.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr sind lärmige Haus- und Gartenarbeiten verboten.

Lautsprecher, Sirenen,
Signalgeräte

Art. 36 ¹ Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Sirenen und Signalgeräten im Freien, ausgenommen Alarmanlagen, ist bewilligungspflichtig.

² Der Gebrauch von Lautsprecheranlagen im Freien zum Zweck der Werbung ist verboten. Das Polizeiinspektorat kann für besondere Veranstaltungen (zB. Messen, Sportanlässe, Ausstellungen, Volksfeste usw.) Ausnahmen bewilligen.

Spiel, Sport und Ver-
anstaltungen im
Freien

Art. 37 ¹ Veranstaltungen im Freien sind mit gebührender Rücksichtnahme auf die Nachbarn durchzuführen. Sie sind grundsätzlich um 22.00 Uhr zu beenden, wenn die Nachtruhe beeinträchtigt wird.

² Die Ortspolizeibehörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

³ Die Bestimmungen des Bau- und Planungsrechts sowie der eidgenössischen Lärmgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Gaststätten, Ver-
sammlungsräume
und Vergnügungs-
stätten

Art. 38 ¹ In Gaststätten, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungstätten sind Fenster und Türen nach 22.00 Uhr geschlossen zu halten.

² In Garten-, Trottoir- und Terrassenwirtschaften ist das Musizieren und Singen sowie die Verwendung von Geräten jeder Art nur bis 22.00 Uhr gestattet.

³ Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen bewilligen.

Lasieranlagen und
Himmelscheinwerfer

Art. 39 Der Betrieb von Laser- und ähnlichen Anlagen, die zu in der Öffentlichkeit wahrnehmbaren Emissionen führen, sind verboten.

6. Tierhaltung und Tierschutz

Grundsätze

Art. 40 ¹ Tiere sind nach Massgabe der Tierschutzgesetzgebung zu halten.

² Die Tierhaltung darf weder zu übermässiger Belästigung durch Lärm, Gerüche und Dünste noch zur Gefährdung oder Schädigung von Personen oder fremden Sachen führen.

³ Das Halten von Tieren kann aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit eingeschränkt oder ganz verboten werden.

Hundehaltung

Art. 41 ¹ Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden und sind jederzeit wirksam unter Kontrolle zu halten. Das kantonale Hundegesetz bezeichnet zudem Orte und Plätze mit Leinenpflicht.

² Die Ortspolizeibehörde kann zusätzlich zum kantonalen Hundegesetz mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).

³ Hundehaltende haben dafür zu sorgen, dass ihre Hunde Gebäudeteile, Gehwege, Park- und Sportanlagen, Spielplätze, fremde Gärten, landwirtschaftliche Kulturen und Wälder nicht verunreinigen oder beschädigen.

⁴ Hundehaltende haben den Kot ihrer Hunde in jedem Fall wegzuräumen, sei es in Hundetoiletten oder von öffentlichem oder privatem Grund.

⁵ Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv kann die Ortspolizeibehörde im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 weitere geeignete Massnahmen anordnen.



7. Gewerbepolizei

Märkte

Art. 42 Die Zuweisung der Plätze an Marktfahrende und StrassenverkäuferInnen erfolgt durch das Polizeiinspektorat im Rahmen der Bewilligungserteilung über den gesteigerten Gemeindegebrauch oder die Sondernutzung.

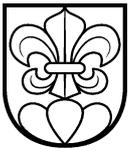
Taxiwesen **Art. 43** ¹ Wer gewerbsmässig Taxifahrten ausführt, bedarf einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde.
² Massgebend hierfür ist die kantonale Taxiverordnung.

Prostitution **Art. 44** Die Strassenprostitution auf öffentlichem Grund ist verboten.

8. Vollzugsbestimmungen

Vollzug und Kontrolle **Art. 45** ¹ Die Ortspolizeibehörde sorgt für den Vollzug dieses Reglements.
² Sie ist berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen und Massnahmen zu treffen.
³ Sie erstellt für Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements einen Bussenkatalog und erhebt Gebühren für Dienstleistungen, Bewilligungen etc. gemäss Gebührenreglement.

9. Strafen und Massnahmen



Massnahmen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme

Art. 46 ¹ Die zuständige Behörde verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, kann die Behörde die Beseitigung selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen und, soweit besondere Strafbestimmungen fehlen, die Ungehorsamsstrafe nach Artikel 292 StGB androhen.

² Die Gemeinde kann auch ohne besondere gesetzliche Grundlagen unaufschiebbare Massnahmen treffen, um eingetretene, ernste Störungen oder unmittelbar drohende, ernste Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beseitigen oder abzuwehren.

³ Die Kosten ortspolizeilicher Massnahmen werden den Verursachenden auferlegt.

Strafbestimmungen **Art. 47** ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen der Ortspolizeibehörde verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind.

² In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt oder die Fehlbaren zu gemeinnütziger Arbeit aufgeboten werden.

³ Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.

Rechtsmittel **Art. 48** ¹ Verfügungen der Ortspolizeibehörde können von den betroffenen Personen innert 30 Tagen mittels Verwaltungsbeschwerde schriftlich und unter Angabe der Gründe beim zuständigen Regierungsstatthalteramt angefochten werden.

² Gegen Bussenverfügungen kann innert 10 Tagen Einsprache erhoben werden. Das Polizeiinspektorat übermittelt in diesem Fall die Akten der zuständigen Staatsanwaltschaft als Anzeige zur weiteren Folgegebung.

³ Aufsichtsbeschwerden gegen Mitglieder der Ortspolizeibehörde und deren Anordnungen sind an das Regierungsstatthalteramt zu richten.

10. Inkrafttreten

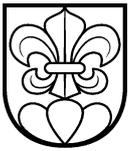
Art. 49 ¹ Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche ihm widersprechenden, früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere:

- das Polizeireglement vom 10. April 1974
- das Reglement zur Übertragung polizeilicher Aufgaben vom 15. Juni 2005

Genehmigung

| Genehmigung | Organ | Gültig ab | Stimmenverhältnis | Ablauf Fak-Ref. |
|--------------------|--------------|------------------|--------------------------|------------------------|
| 07.11.2011 | GGR | 01.01.2012 | | 12.12.2011 |



Änderungen

| Genehmigung | Organ | Gültig ab | Stimmenverhältnis | Ablauf Fak-Ref. |
|--------------------|--------------|------------------|--------------------------|------------------------|
| | GGR | | | |